

2748 C

An den

Vorsitzenden des Hauptausschusses

über

die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über

Senatskanzlei - G Sen -

EFRE-Mittel und Ausschöpfung Berliner Programm für nachhaltige Entwicklung 2 (BENE 2)

101. Sitzung des Hauptausschusses am 29. April 2026

Bericht SenMVKU - I A 2 - vom 20. März 2026, rote Nr. 2748

Kapitel 0710 - Umwelt- und Klimaschutzpolitik, Kreislaufwirtschaft und Immissionsschutz -
Titel 88308 - Infrastrukturmaßnahmen im Rahmen des Berliner Programms für nachhaltige
Entwicklung 2 - BENE 2 - (Förderperiode 2021-2027) -

Ansatz 2025:	31.332.000 €
Ansatz 2026:	17.661.000 €
Ansatz 2027:	8.753.000 €
Ist 2025:	18.918.243,48 €
Verfügungsbeschränkungen:	0 €
Aktuelles Ist (Stand 18.05.2026):	576.705,40 €

Kapitel 0710 - Umwelt- und Klimaschutzpolitik, Kreislaufwirtschaft und Immissionsschutz -
Titel 89220 - Zuschüsse an private Unternehmen im Rahmen des Berliner Programms für
nachhaltige Entwicklung 2 - BENE 2 - (Förderperiode 2021-2027) -

Ansatz 2025:	24.765.000 €
Ansatz 2026:	586.000 €
Ansatz 2027:	12.000 €
Ist 2025:	2.151.593,20 €
Verfügungsbeschränkungen:	0 €
Aktuelles Ist (Stand 18.05.2026):	0 €

„SenMVKU

wird gebeten, dem Hauptausschuss zum 31.05.2026 die folgenden Fragen zu den EFRE-Mitteln und der Ausschöpfung Berliner Programms für nachhaltige Entwicklung 2 zu beantworten:

1. Wie erfolgen ggf. Abstimmungen zur Förderung mit SenWiEnBe?
2. Wann sind die Abstimmungen zur Förderung aus dem Sondervermögen abgeschlossen und mit welchem Ergebnis?
3. Wie ist das neue Verfahren ausgestaltet und wie kann ein Mittelabfluss noch im laufenden Jahr sichergestellt werden?“

Beschlussempfehlung

Der Hauptausschuss nimmt den Bericht zur Kenntnis.

Hierzu wird berichtet:

Zu 1.

Das Berliner Programm für Nachhaltige Entwicklung (BENE) 2 wurde in enger Abstimmung mit der für den Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE) federführend verantwortlichen Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe, der sog. Verwaltungsbehörde (VB) im Land Berlin, entwickelt. Die für Umwelt zuständige Senatsverwaltung setzt BENE 2 als sog. Zwischengeschaltete Stelle (ZGS) entsprechend den Bestimmungen des Art. 71 Abs. 3 der VO (EU) 2021/1060 um. Dies erfordert einen regelmäßigen Austausch zu übergeordneten Themenstellungen sowie auch Einzelfragen bei der Verausgabung von Mitteln aus dem EFRE. Regelmäßig finden Strategierunden zwischen der Verwaltungsbehörde und den Zwischengeschalteten Stellen statt. Bei der Entwicklung der wesentlichen förderrechtlichen und prüfungstechnischen Rahmenbedingungen wird zudem der Berliner Begleitausschuss (BGA) als zentrales Gremium zur Überwachung der EU-Strukturfonds (EFRE und ESF+) konsultiert. Informationen und Protokolle stellt die Verwaltungsbehörde bereit unter: <https://www.berlin.de/sen/wirtschaft/gruenden-und-foerdern/europaeische-strukturfonds/begleitausschuss-und-arbeitskreise/>

Zu 2.

Die Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt befindet sich mit der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltung seit Beginn des Jahres im intensiven Austausch, um Mittel aus dem Sondervermögen des Bundes für die Förderung von Vorhaben des BENE 2 nutzen zu können. Da die Abstimmungen zur Förderung noch nicht abgeschlossen sind, kann keine Auskunft zu deren Ende bzw. Ergebnis gegeben werden. Sowohl die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung als auch die Verwaltungsbehörde und die Zwischengeschaltete Stelle arbeiten daran, schnellstmöglich die Erteilung von Förderbescheiden aus dem BENE 2 für neue Fördervorhaben zu ermöglichen.

Zu 3.

Die BENE-Fördermittel wurden bislang in Gänze (einschließlich Landesmittel, Eigenanteilen öffentlicher Begünstigter sowie der EFRE-Mittel) in den Buchungsstellen 0710/88308 und 0710/89220 bereitgestellt. Aufgrund von Haushaltskonsolidierungen wurden die Ansätze dieser Titel im Doppelhaushaltsplan 2026/2027 auf die Höhe der Mitte 2025 für Folgejahre bestehenden Verpflichtungen reduziert.

Bei neuen Fördervorhaben in Hand öffentlich Begünstigter – Haupt- und Bezirksverwaltungen – soll der Landes- bzw. Eigenanteil vollständig von den Begünstigten bereitgestellt werden. Die landesseitige

Kofinanzierung 2026/2027 erfolgt damit unter Rückgriff auf die veranschlagten Titel im Haushaltsplan des Landes Berlin. Der Förderanteil von bis zu 40% EFRE-Mitteln wird weiterhin bei Kapitel 0710, Titel 88308 zur Verfügung gestellt (Förderbrücke). Die EFRE-Mittel werden dem Landeshaushalt nachläufig erstattet.

Die Umsetzung der sogenannten Förderbrücke erfolgt in Abstimmung mit der Senatsverwaltung für Finanzen. Es handelt sich um ein Verfahren, das auch auf die Nutzung von Mitteln aus dem Sondervermögen des Bundes angewendet werden soll. Die Anpassung der Finanzarchitektur des BENE 2 unter Hinzuziehung von Mitteln aus dem Sondervermögen soll einen Mittelabfluss noch im laufenden Jahr generieren, sobald die Abstimmungen abgeschlossen sind.

In Vertretung

Andreas Kraus

Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt